

Bundesgericht

Bundesgericht

Tribunale federale

Bundesgericht



5A_625/2025

Urteil vom 5. Februar 2026

II. Zivilkammer

Zusammensetzung

die Bundesrichter Bovey, Präsident,

Hartmann und De Rossa.

Gerichtsschreiberin: Frau Achtari.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Christophe Gal,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

vertreten durch die Rechtsanwälte Nicolas Candaux und Begüm Bulak,

Berufungsbeklagter.

Gegenstand

Einsprache gegen den Beschlagnahmungsbeschluss,

Beschwerde gegen das Urteil der Zivilkammer des Genfer Kantonsgerichts vom 24. Juni 2025 (C/1833/2024, ACJC/883/2025).

Sachverhalt:

A.

A.a. B._____ und A._____ sind Immobilienfachleute, die beide im Fürstentum Monaco ansässig sind.

Am 11. März 2019 schlossen B._____ und A._____ eine «Absichtserklärung» ab, deren Ziel es war, ihre jeweiligen Ressourcen und Kompetenzen zu bündeln, um Immobiliengeschäfte ausschliesslich auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco zu entwickeln.

Gemäss der Vereinbarung brachte A._____ sein Fachwissen, Eigenkapital sowie seinen beruflichen Ruf ein, während B._____ seine monegasische Lizenz als Immobilienmakler, sein Netzwerk, seine Marktkenntnisse und seine Beziehungen zu den Bankinstituten sowie seine Erfahrung beisteuerte.

Was die Modalitäten der Zusammenarbeit betraf, war vorgesehen, dass B._____ die Aufgabe übernahm, Immobilien zu identifizieren, diese – vorbehaltlich der Zustimmung von A._____ – aufgrund seines Status als Immobilienhändler in eigenem Namen zu erwerben, die Finanzierungsunterlagen zusammenzustellen, mit den Banken zu verhandeln und die Immobilien im Hinblick auf ihren Weiterverkauf aufzuwerten, wobei er sich um alle erforderlichen Schritte kümmerte.

A._____ verpflichtete sich seinerseits, das Vorhaben bis zum Verkauf der Liegenschaft vollständig zu finanzieren, d.h. nicht nur den Erwerb der Liegenschaft, sondern auch sämtliche Arbeiten und Kosten, die im Rahmen der Aufwertung der Liegenschaften anfallen, einschliesslich der Kosten und Zinsen für allfällig bei den Banken aufgenommene Kredite.

Die Reingewinne sollten zu 60 % an A._____ und zu 40 % an B._____ aufgeteilt werden.

Das Protokoll enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der monegasischen Gerichte.

A.b. In Erfüllung der Vereinbarung erwarben die Parteien mehrere Liegenschaften in Monaco, darunter am 30. Juli 2019 zwei Wohnungen (die zu einer einzigen, grösseren Wohnung zusammengelegt wurden) im Gebäude «www» zu einem Preis von 12'200'0000 Euro.

Die Kaufpreise wurden aus Eigenmitteln von A._____ sowie aus Darlehen finanziert, die B._____ bei Banken aufgenommen hatte.

A.c. Zwischen B._____ und A._____ ist ein Streit über die Anwendung der Vereinbarung entstanden, der insbesondere, aber nicht ausschliesslich, mit dem handschriftlichen Zusatz des Letzteren bezüglich einer Vergütung von 3 % seines Eigenkapitals vor der Gewinnteilung aus den Immobilientransaktionen zusammenhängt, dessen Zustimmung B._____ bestreitet. Letzterer wirft A._____ zudem vor, seine sich aus der Absichtserklärung ergebenden Verpflichtungen ab 2021 nicht mehr eingehalten zu haben.

A.d. Ab September 2023 hat A._____ die zur Finanzierung der Immobilientransaktionen erforderlichen Mittel, insbesondere die Zinsen auf die auf den Namen von B._____ laufenden Kredite, nicht mehr vorgestreckt. A._____ führte aus, er habe erklärt, seine Verpflichtungen durch Verrechnung mit seiner Forderung gegenüber B._____ aus einem im September 2019 getätigten Verkauf («xxx») erfüllt zu haben.

A.e. Am 12. Dezember 2023 verkaufte B._____ die Wohnung «www» zum Preis von 26'000'000 Euro.

A._____ wurde über diesen Verkauf durch eine E-Mail informiert, die B._____ am 22. Dezember 2023 an C._____ gesendet hatte und in der er in Kopie gesetzt war.

Nach Tilgung des Hypothekarkredits wurde der Restbetrag des Verkaufspreises vom Notar auf persönliche Bankkonten von B._____ bei C._____ in Monaco und bei der Bank D._____ SA in der Schweiz überwiesen, und zwar in Höhe von vermutlich 6'040'000 Euro bzw. 11'736'965 Euro.

Das Konto von B._____ bei der D._____ SA war kurz zuvor eröffnet worden, nachdem die Bank E._____ ihn dazu aufgefordert hatte, da sie sich weigerte, die bestehende Bankbeziehung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Gemäss dem diesbezüglich vorgelegten E-Mail-Austausch übermittelte die Bank E._____ am 4. Dezember 2023 die Kontaktdaten einer Beraterin der Bank D._____ SA an B._____.

A.f. Seitdem besteht zwischen den Parteien ein Rechtsstreit über die Aufteilung des Verkaufspreises der «www».

A.f.a. Am 15. Dezember 2023 stellte A._____ bei den monegasischen Gerichten einen Antrag auf vorläufige Eintragung einer gerichtlichen Hypothek auf die Liegenschaften «www», «yyy» und «zzz» in Höhe von je 1'000'000 Euro.

Die beantragte Eintragung der gerichtlichen Hypothek wurde durch einen Präsidialbeschluss des erstinstanzlichen Gerichts von Monaco vom 18. Dezember 2023, berichtigt am 21. Dezember 2023, angeordnet.

In seinem Eilbeschluss vom 18. Dezember 2024 wies das erstinstanzliche Gericht von Monaco insbesondere den Antrag von B._____ auf Aufhebung des Beschlusses vom 18. Dezember 2023 zurück, da es der Ansicht war, dass der Grundsatz einer Forderung von A._____ gegenüber B._____ festgestellt sei und dass darüber hinaus, angesichts der zwischen den

Parteien bestehenden Finanzkonstruktion die Eintreibung der Forderung von A. _____ in Höhe von mehreren Millionen Euro gegen B. _____ gefährdet sei, da B. _____ Eigentümer der Liegenschaften sei und diese ohne die Zustimmung von A. _____ verkaufen könne, obwohl letzterer der Hauptfinanzierer sei.

B. _____ macht geltend, gegen diesen Beschluss Rechtsmittel eingelegt zu haben.

A.f.b. Am 28. Dezember 2023 hat B. _____ in Erwartung seines Anteils am Gewinn aus dem Immobiliengeschäft «www» ein Privatkredit in Höhe von 1'183'914.05 Franken an A. _____ zurückgezahlt.

A.f.c. Am 11. Januar 2024 beantragte A. _____ die vorsorgliche Pfändung der Guthaben, die B. _____ in eigenem Namen bei den Banken F. _____ und C. _____ hielt.

Die Pfändung wurde durch einen Präsidialbeschluss des erstinstanzlichen Gerichts von Monaco vom 15. Januar 2024 bewilligt, in dem das Gericht insbesondere feststellte, dass «[...] A. _____ angesichts der zur Stützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen eine zweifelsfreie Forderung gegen B. _____ in Höhe von 14'514'572.90 EUR nachweisen [konnte].»

Gemäss dem Bericht des Gerichtsvollziehers, der mit der Vollstreckung der oben genannten Pfändung beauftragt worden war, unterhielt F. _____ ein Einzelkonto auf den Namen von B. _____, dessen Saldo negativ war, sowie ein Einzelunternehmenskonto mit einem Saldo von 5'052 Euro, das zugunsten der Bank verpfändet war. Er unterhielt ausserdem ein Privatkonto bei C. _____ mit einem Saldo von 3'747.50 Euro, ein Wertpapierdepot in Höhe von 815'797.21 USD sowie ein Gemeinschaftskonto mit einem Saldo von 16'519.72 Euro, die alle vollständig zugunsten der Bank verpfändet waren.

A.f.d. Am 24. Januar 2024 verklagte A. _____ B. _____ vor den monegassischen Gerichten auf Zahlung eines Betrags von 14'514'572.90 Euro.

A.f.e. Am 2. Februar 2024 reichte A. _____ bei der Genfer Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen B. _____ wegen Veruntreuung und Geldwäscherei ein. Am 19. Februar 2024 erliess die Staatsanwaltschaft einen Nichteintretensbeschluss mit der Begründung, dass «die von A. _____ im Rahmen seiner Strafanzeige beschriebenen Sachverhalte offensichtlich nicht die Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllten». " Die von A. _____ gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde wurde am 12. August 2024 von der Strafbeschwerdekammer des Gerichts des Kantons Genf abgewiesen. Gegen dieses Urteil wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

B.

B.a.

B.a.a. Mit einem am 29. Januar 2024 bei der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts von Genf (nachfolgend: Gericht) eingereichten Antrag beantragte A._____ die Beschlagnahme in Höhe von 13'615'088 Fr. 80, was dem Gegenwert von 14'490'303.10 Euro entspricht, zuzüglich Zinsen von 5 % pro Jahr ab dem 12. Dezember 2023, auf die Guthaben im Namen und/oder auf Rechnung von B._____ bei der Genfer Zweigstelle der Bank D._____ SA beantragt.

Er stützte seine Pfändung auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 SchKG und machte geltend, dass sich seine Forderung aus seinem Eigenkapital bei «www» (8'214'762.90 Euro), 3 % pro Jahr auf dieses Eigenkapital (1'087'500 Euro), 60 % des Reingewinns von «www» (4'423'162.20 Euro) sowie dem Restbetrag seines Gewinnanteils aus der Transaktion «xxx» (764'878 Euro).

Was den Pfändungsfall betrifft, führte er insbesondere aus, dass B._____ seinen Wohnsitz in Monaco habe und dass die streitige Forderung auf einer Schuldanererkennung beruhe, die in der Vereinbarung enthalten sei, unter Berücksichtigung der übrigen dem Verfahren beigefügten Unterlagen. Letztere wies zudem einen ausreichenden Bezug zur Schweiz auf, da das bei der D._____ SA eröffnete Bankkonto dazu gedient habe, den grössten Teil der aus dem Verkauf stammenden Gelder entgegenzunehmen.

B.a.b. Mit Beschluss vom 29. Januar 2024 ordnete das Gericht die beantragte Beschlagnahme an.

B.b.

B.b.a. Am 13. August 2024 schlossen die Parteien zwei Vereinbarungen im Zusammenhang mit weiteren Verkäufen (darunter «yyy»), wonach A._____ der Löschung der Einträge der provisorischen gerichtlichen Hypotheken zustimmte, im Wesentlichen und insbesondere gegen Zahlung des Verkaufspreises an den Notar G._____, die Verwendung des Verkaufspreises zur Rückzahlung der Bankdarlehen, die Begleichung der bei ihm bestehenden vorläufigen gerichtlichen Hypotheken sowie die Hinterlegung des Restbetrags des Verkaufspreises bei der Buchhaltung von Rechtsanwalt G._____ bis zur Klärung der Rechtslage in den monegassischen Verfahren. Daraus ergab sich insbesondere, dass A._____ anerkannte, dass seine behauptete Forderung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Wohnung «www» nicht fällig war.

B.b.b. Am 4. Dezember 2024 stellte H._____ B._____ im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft «yyy» 200'000 Euro in Rechnung.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 forderte B._____ den mit dem Verkauf von «yyy» beauftragten Notar auf, unverzüglich die Maklerprovision zu begleichen, die gemäss der Vereinbarung der Parteien vom 13. August 2024 vom Verkaufspreis abzuziehen war, bevor der Restbetrag in der Buchhaltung des Notars hinterlegt wurde.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2025 teilte H._____ A._____ unter anderem mit, dass sie weiterhin darauf warte, die fällige Provision vom Notar zu erhalten.

Per E-Mail vom 27. Februar 2025 warf B._____ A._____ vor, sich zu weigern, die Provision an H._____ im Zusammenhang mit dem Verkauf von «yyy» aus den beim Notar gesperrten Geldern zu begleichen, was zur Folge habe, dass nicht nur H._____ nicht mehr mit ihnen zusammenarbeiten wolle, sondern dass «*die Agenturen nicht mehr miteinander sprechen würden...*».

Per E-Mail vom 13. März 2025 erinnerte der monegassische Rechtsbeistand von B._____ denjenigen von A._____ daran, dass der Restbetrag aus dem Verkauf der Wohnung «yyy» derzeit im Einvernehmen der Parteien beim Notar gesperrt sei und dass dieser Betrag nicht Eigentum von A._____, sondern des Vereins sei, sodass die Provision von H._____ aus diesen Geldern beglichen werden könne. Aufgrund der Pfändung des Kontos der D._____ SA konnten die darauf befindlichen Mittel von B._____ nicht zur Begleichung der genannten Provision verwendet werden.

B.b.c. Gemäss den Spesenabrechnungen für die Wohnungen «www», «yyy» und «zzz» beliefen sich die damit verbundenen Kosten im Januar 2025 auf 1'393'144.82 Euro, 1'312'228.63 Euro bzw. 1'283'253.18 Euro.

Die Abrechnung für «www» umfasst insbesondere ein Geschenk an die Maklerin in Höhe von 12'400 Euro sowie Honorare in Höhe von insgesamt 281'323.79 Euro.

Die Abrechnung von «yyy» enthält insbesondere eine Provision an H._____ in Höhe von 200'000 Euro, die am 15. Dezember 2024 gezahlt wurde.

B.c. Mit Urteil vom 14. Januar 2025, das den Parteien am 16. Januar 2025 zugestellt wurde, hat das Gericht dem Einspruch von B._____ stattgegeben und folglich den am 29. Januar 2024 erlassenen Beschlagnahmungsbeschluss aufgehoben (vgl. *oben* lit. B.a.b).

B.d. Mit Urteil vom 24. Juni 2025 wies das Kantonsgericht Genf die von A._____ gegen das Urteil vom 14. Januar 2025 eingelegte Beschwerde ab und wies alle weiteren Anträge der Parteien zurück.

C.

Mit einem am 2. August 2025 versandten Schreiben legt A._____ beim Bundesgericht eine Zivilbeschwerde gegen das kantonale Urteil ein. Er beantragt in erster Linie dessen Abänderung in dem Sinne, dass der Beschlagnahmungsbeschluss vom 29. Januar 2024 bestätigt wird, und hilfsweise die Aufhebung des Urteils vom 24. Juni 2025 sowie die Rückweisung der Sache an die kantonale Behörde zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen. Im Wesentlichen rügt er einen Verstoss gegen Art. 9 BV bei der Feststellung des Sachverhalts und bei der Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG.

Stellungnahmen in der Sache wurden nicht verlangt.

D.

Mit Beschluss vom 25. August 2025 wurde dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde stattgegeben; der Antrag auf Anordnung vorläufiger Massnahmen wurde als gegenstandslos betrachtet, ebenso wie der Antrag des Beschwerdegegners auf Stellung von Sicherheiten.

Rechtliche Erwägungen:

1.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beschwerde in Zivilsachen sind erfüllt (Art. 72 Abs. 2 Bst. a, Art. 74 Abs. 1 Bst. b, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 76 Abs. 1, Art. 90 und 100 Abs. 1 BGG).

2.

2.1. Der von der übergeordneten gerichtlichen Behörde erlassene Entscheid über den Einspruch gegen die Pfändung (Art. 278 Abs. 3 SchKG) betrifft vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG (**BGE 135 III 232** E. 1.2; unter anderem Urteil 5A_557/2024 vom 24. Oktober 2024, E. 2.1); der Beschwerdeführer kann sich daher nur über eine Verletzung seiner verfassungsmässigen Rechte beschweren (**BGE 144 III 145**, E. 2). Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur, wenn sie gemäss dem Grundsatz der Rügenerhebung geltend gemacht und begründet wurde (Art. 106 Abs. 2 BGG), d. h. ausdrücklich vorgebracht und klar und detailliert dargelegt wurde (**BGE 146 IV 4**, E. 2.1; **144 II 313**, E. 5.1). Der Beschwerdeführer darf sich nicht darauf beschränken, den angefochtenen Entscheid so zu kritisieren, wie er es in einem Berufungsverfahren tun würde, in dem die Beschwerdeinstanz über freie Ermessensausübung verfügt, insbesondere indem er sich damit begnügt, seine These derjenigen der Vorinstanz entgegenzuhalten; Kritik äusserlicher Art ist unzulässig (**BGE 146 IV 114** E. 2.1; **142 III 364** E. 2.4; **140 III 264** E. 2.3 und die dortigen Verweise).

2.2. Das Bundesgericht entscheidet auf der Grundlage des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts (Art. 105 Abs. 1 BGG). War, wie im vorliegenden Fall, bei der Vorinstanz eine Beschwerde eingereicht worden (Art. 278 Abs. 3 SchKG), so dass sich ihre Prüfungsbefugnis hinsichtlich der vom erstinstanzlichen Richter festgestellten Tatsachen auf die Willkürprüfung beschränkte (Art. 320 Bst. b ZPO), prüft das Bundesgericht frei, inwieweit die Vorinstanz von ihrer eingeschränkten Befugnis Gebrauch gemacht hat, und untersucht im Rahmen der ihm vorgelegten Rügen, ob sie die Willkür der vom erstinstanzlichen Richter vorgenommenen Tatsachenwürdigung zu Unrecht verneint – oder bejaht – hat (Verbot der «doppelten Willkür»; **BGE 116 III 70** E. 2b). Die Prüfung des vorliegenden Gerichts bezieht sich somit konkret auf die Willkür des erstinstanzlichen Urteils im Hinblick auf die in der kantonalen Beschwerde vorgebrachten Rügen. Um jedoch den Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG zu genügen, muss der Beschwerdeführer nicht nur beanstanden, dass die kantonalen Richter es zu Unrecht abgelehnt haben, die Beweiswürdigung der erstinstanzlichen Behörde als will-

kürlich zu qualifizieren, sondern auch deren Erwägungen angreifen (Urteil 5A_754/2024 vom 18. Februar 2025, E. 2.2. und die Verweise). Da es sich bei dem angefochtenen Entscheid um denjenigen der kantonalen letzten Instanz handelt und nicht um das ihr vorgelegte Urteil, darf diese freie Prüfung nicht eingehender erfolgen als diejenige, die die kantonale letzte Instanz selbst vorgenommen hat (Urteile 5A_196/2025 vom 1. September 2025, E. 2.2; 4A_10/2024 vom 26. Mai 2025, Erwägung 6.1 und die dort genannten Fundstellen).

3.

Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG kann der Gläubiger einer fälligen und nicht pfandgesicherten Forderung die Pfändung der in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte des Schuldners beantragen, wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt und kein anderer Pfändungsgrund vorliegt, sofern die Forderung einen ausreichenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG beruht.

3.1. Der Begriff «ausreichender Bezug zur Schweiz», dessen Prüfung sich auf die Plausibilität beschränkt (vgl. Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG; **BGE 138 III 636** E. 4.3.2; **138 III 232** E. 4.1.1), darf nicht restriktiv ausgelegt werden (**BGE 135 III 608** E. 4.5; **124 III 219** E. 3; **123 III 494** E. 3a und die dortigen Verweise). Er ist nach den Regeln des Betreibungsrechts zu bestimmen, wonach der Gläubiger den Fall der Pfändung glaubhaft machen muss. Dieser muss die Tatsachen darlegen, die den Pfändungsfall begründen, und die Beweismittel vorlegen, die es ermöglichen, diesen glaubhaft zu machen (**BGE 148 III 377**, E. 2.3.5; Urteil 5A_425/2023 vom 23. Oktober 2023, E. 4.2.2.3 und die dortigen Verweise).

Der ausreichende Bezug der Forderung zur Schweiz kann durch verschiedene Anknüpfungspunkte nachgewiesen werden (vgl. u. a.: KREN KOSTKIEWICZ, OFK SchKG-Kommentar, 20. Aufl., 2020, Nr. 44 zu Art. 271 SchKG; STOFFEL, in: Basler Kommentar, SchKG II, 3. Aufl., 2021, Nr. 90 ff. zu Art. 271 SchKG) nachgewiesen werden. Neben den Fällen, in denen schweizerisches Recht auf den Rechtsstreit anwendbar ist (**BGE 123 III 494** E. 3a) oder in denen die schweizerischen Gerichte *ratione loci* zuständig sind (**BGE 124 III 219** E. 3b/bb), erhebt die Rechtsprechung insbesondere den Erfüllungsort in der Schweiz für die Leistung des pfändenden Gläubigers oder des gepfändeten Schuldners hervor (**BGE 123, a.a.O., a.a.O.**). So kann die Zahlung auf ein Konto in der Schweiz im Zusammenhang mit dem streitigen Vertrag eine ausreichende Verbindung zur Schweiz darstellen (Urteil 5A_222/2012 vom 2. November 2012, E. 4.1.2 und die dortigen Verweise, veröffentlicht in SJ 2013 I S. 361). Es ist nicht erforderlich, dass die Verbindung zur Schweiz gegenüber derjenigen zu anderen Staaten überwiegt (**BGE 148 III 377**, E. 2.3.1; Urteil 5A_425/2023, *a.a.O.*).

In der Regel stellt hingegen die blossе Tatsache, dass sich die Vermögenswerte, deren Beschlagnahme beantragt wird, in der Schweiz befinden, keine ausreichende Verbindung zur Schweiz im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG dar. Einige Autoren vertreten die Auffassung, dass ein solcher Bezug jedoch ausreichend sein könnte, wenn der Schuldner sein Vermögen ausschliesslich zu dem Zweck in die Schweiz verbracht hat, die Lage des Gläubigers zu verschlechtern, indem er ihm die Eintreibung seiner Forderung erschwert oder gar unmöglich macht (**BGE 148, a.a.O.**; Urteil 5A_425/2023, *a.a.O.*, und die dortigen Verweise), oder wenn die Verbringung der Vermögenswerte in die Schweiz auf einem rechtswidrigen

Verhalten beruht (Vertragsbruch oder Delikt; MEIER-DIETERLE, *in*: Kurzkomentar SchKG, 3. Aufl., 2025, Nr. 16 zu Art. 271 SchKG).

3.2. Die Arrestbehörde muss das Vorliegen eines ausreichenden Bezugs zur Schweiz unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilen und dabei die Interessen des Gläubigers und des Schuldners gegeneinander abwägen. So ist der Bezug der Forderung zur Schweiz ausreichend, wenn das Interesse des Gläubigers, den Schuldner am Ort der Beschlagnahme zu verfolgen, auf einem Anknüpfungspunkt zur Schweiz beruht, der unter Berücksichtigung aller Umstände gegenüber dem Interesse des Schuldners an der Aufrechterhaltung seines Besitzes überwiegt. Die Arrestbehörde muss letztlich die Einleitung von Verfahren verhindern, deren Gegenstand keinen Bezug zur Schweiz aufweist, dabei aber vermeiden, dass die Schweiz zu einem Zufluchtsort für Schuldner wird, die versuchen, sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen (vorgenanntes Urteil 5A_425/2023, E. 4.2.2.4 und die dortigen Verweise).

4.

4.1. Die kantonale Behörde stellte fest, dass der einzige vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anknüpfungspunkt zur Schweiz darin bestand, dass ein Teil des Kaufpreises für die «www», auf die er seinen Anspruch geltend machte, auf ein Konto in der Schweiz überwiesen worden war. Ihrer Ansicht nach begründete diese Zahlung jedoch keine ausreichende Verbindung zur Schweiz, da die Überweisung des Kaufpreises auf das Konto der D._____ AG in Erfüllung des Kaufvertrags und nicht der Absichtserklärung erfolgt sei, wobei letztere im Übrigen keine Zahlung in die Schweiz vorsah.

Sie fügte hinzu, dass der Beschwerdeführer weder glaubhaft gemacht habe, dass der Beschwerdegegner durch die Überweisung eines Teils des Verkaufspreises für «www» auf sein Konto in der Schweiz seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt habe, noch dass er sich in diesem Zusammenhang rechtswidrig verhalten habe. Nach Ansicht der kantonalen Richter verbot die Absichtserklärung nicht, den Erlös aus dem Verkauf von Wohnungen auf ein Konto ausserhalb von Monaco zu überweisen. Angesichts der jeweiligen Rolle der Parteien gemäss der Vereinbarung – wobei der Beschwerdeführer das Eigenkapital einbrachte und der Beschwerdegegner in eigenem Namen für den Erwerb und Weiterverkauf von Immobilien zuständig war – erschien die Zustimmung des Beschwerdeführers für die Überweisung des Verkaufserlöses auf das persönliche Konto des Beschwerdegegners, sei es in Monaco oder anderswo, zudem nicht erforderlich.

Sie stellte ausserdem fest, dass der in einer E-Mail vom 7. Februar 2021 an C._____ geäusserte Wunsch nach Zusammenarbeit, als der Beschwerdegegner eine neue Finanzierung von ihr beantragte, nicht als feste Verpflichtung der Parteien angesehen werden könne, die gesamten Mittel im Zusammenhang mit den Immobilientransaktionen in ihren Büchern zu belassen, gegen die der Beschwerdegegner verstossen habe, indem er einen Teil des Verkaufspreises an ein anderes Bankinstitut überwiesen habe.

Ausserdem legte der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern das Gericht willkürlich gehandelt habe, als es feststellte, dass der Streit zwischen den Parteien ausschliesslich auf ihren vertraglichen Beziehungen beruhte und keine unrechtmässige Bereicherung betraf. Seine Argumen-

tation erfüllte nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde. Im Übrigen war die Genfer Staatsanwaltschaft auf die vom Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner eingereichte Strafanzeige nicht eingetreten, sodass keine strafbare Handlung vorlag, deren Ergebnis sich in der Schweiz ereignet hätte.

Schliesslich stellte die kantonale Behörde fest, dass der Beschwerdeführer auch nicht glaubhaft gemacht habe, dass der Beschwerdegegner die Überweisung eines Teils des Verkaufserlöses in die Schweiz ausschliesslich zu dem Zweck vorgenommen habe, die Lage des Beschwerdeführers zu verschlechtern, indem er ihm die Eintreibung seiner Forderung erschwere oder gar unmöglich mache. In diesem Zusammenhang hat die kantonale Behörde die Argumente des Beschwerdeführers ausführlich geprüft und deren Relevanz verneint, wobei sie ihm mehrfach vorhielt, dass er vor der ersten Instanz keine Sachverhalte vorgebracht habe (Fehlen eines arglistigen Vorsatzes des Beschwerdegegners hinsichtlich der Angaben zum Vorhandensein von Geldern in der Schweiz; Vorhandensein eines Bankkontos in der Schweiz bei der Bank D._____ AG nach Beendigung der Bankbeziehung mit E._____, ohne Zusammenhang mit dem Verkauf von «www»; teilweise Aufteilung infolge der Rückzahlung einer Schuld gemäss Vereinbarung vom 15. Mai 2019; Betrag von 3'450'000 Euro, der zur Begleichung von Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den anderen Liegenschaften verwendet wurde; an H._____ geschuldete Provision gemäss Rechnung vom 4. Dezember 2024; keine Schwierigkeiten bei der Rückgewinnung der Gelder nach Abschluss der monegassischen Verfahren; Tragweite der monegassischen Entscheide hinsichtlich der Gefährdung der Forderung des Beschwerdeführers und nicht hinsichtlich des Willens des Beschwerdegegners, den Verkaufserlös durch Überweisung in die Schweiz zu entziehen).

4.2. Gegen diese Begründung richtet sich der Beschwerdeführer – obwohl er sich ebenfalls über Willkür bei der Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG beschwert – lediglich gegen die Feststellung des Sachverhalts in einer dreiteiligen Argumentation, deren Unterscheidungskriterium schwer nachvollziehbar ist («Zur willkürlichen Feststellung des Sachverhalts», «Zur willkürlichen Beurteilung des Sachverhalts» und «Feststellung des Vorliegens einer ausreichenden Verbindung zur Schweiz im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG/Zur Willkür bei der Beurteilung des Sachverhalts»).

Diese Argumentation besteht aus einer heftigen Kritik, in der der Beschwerdeführer auf 35 Seiten seine Meinung zur Beweiswürdigung durch die kantonale Behörde darlegt und seine Vorwürfe wiederholt. Damit verkennt der Beschwerdeführer grundlegend die Rolle des Bundesgerichts, das keine Berufungsinstanz ist, bei der der Sachverhalt frei neu erörtert werden könnte (**BGE 150 I 50** , E. 3.3.1). Es ist daher nicht Sache des vorliegend gerichteten Gerichts, alle gesammelten Elemente erneut zu prüfen und dabei die Beurteilung der kantonalen Behörde durch seine eigene zu ersetzen. Da sich die Prüfungsbefugnis dieser Behörde im Rahmen der kantonalen Beschwerde auf Willkür beschränkt, muss sie sich lediglich die Frage stellen, ob die kantonalen Richter zu Unrecht davon ausgegangen sind, dass die in erster Instanz festgestellten Tatsachen haltbar waren, ohne dass ein offensichtlicher Widerspruch zu einem unwiderlegbaren Beweis vorlag. Es reicht daher nicht aus, dass der Beschwerdeführer seine eigene Version des Sachverhalts oder seine eigene Beweiswürdigung derjenigen der kantonalen Behörde entgegenhält oder dass er Indizien anführt, die zu seinen Gunsten sprechen könnten. Es obliegt ihm, auf der Grundlage des angefochtenen Entscheids genau

darzulegen, inwiefern die kantonale Behörde hätte feststellen müssen, dass der erstinstanzliche Richter den Sachverhalt in unhaltbarer Weise festgestellt habe (vgl. *oben* Erwägung 2.2). Indem der Beschwerdeführer die von der kantonalen Behörde vorgenommene Beweiswürdigung nach eigenem Gutdünken neu diskutiert, erfüllt er diese Anforderungen offensichtlich nicht und bringt eine rein appellatorische Argumentation vor.

Angesichts der Unzulänglichkeit der Kritik kann das Bundesgericht vollständig auf die kantonale Begründung verweisen, die keinen Anlass zur Kritik gibt (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG). Daraus ergibt sich insbesondere, dass es nach dem Mass der Wahrscheinlichkeit so war, dass die Überweisung des Kaufpreises auf das Konto der D._____ AG in Erfüllung des Kaufvertrags erfolgte und nicht des Protokolls, das eine solche Überweisung im Übrigen nicht verbietet, dass der Beschwerdegegner bereits über ein Konto in der Schweiz verfügte, wobei die Geschäftsbeziehung mit der Bank D._____ AG aus dem Ende dieser ersten Geschäftsbeziehung resultierte, und dass die Teilaufteilung gemäss der E-Mail vom 15. Mai 2019 der Vereinbarung der Parteien entsprach.

Daraus folgt, dass die Beschwerde in dem sehr geringen Umfang, in dem sie zulässig ist, abzuweisen ist.

5.

Da die Beschwerde letztlich unzureichend begründet und offensichtlich unbegründet ist, ist sie, soweit sie zulässig ist, im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 2 Bst. a BGG abzuweisen. Die Gerichtskosten, die angesichts der summarischen Begründung, mit der die Beschwerde abgewiesen wird, von 35'000 Fr. auf 15'000 Fr. herabgesetzt wurden, gehen zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es besteht kein Anlass zur Zuerkennung von Prozesskosten, da keine Entscheidung in der Sache beantragt wurde.

Aus diesen Gründen entscheidet das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird, soweit sie zulässig ist, abgewiesen.

2.

Die auf 15'000 Fr. festgesetzten Gerichtskosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

3.

Das vorliegende Urteil wird den Parteien, der Zivilkammer des Gerichts des Kantons Genf und dem kantonalen Betreibungsamt von Genf zugestellt.

Lausanne, 5. Februar 2026

Im Namen der II. Zivilkammer
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Bovey

Die Gerichtsschreiberin: Achtari